



*Satzungen der  
Magdalenen-Zunft*

# Satzungen der Magdalenen-Zunft Dornach

## 1. Name

- 1.1. Die Magdalenen-Zunft (nachfolgend «Zunft» genannt) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Zunft wurde am 10. November 1967 gegründet.

## 2. Zweck

Die Zunft bezweckt:

- 2.1. die Pflege alter Bräuche und Sitten,
- 2.2. die Unterstützung aller Bestrebungen zum Wohle Dornachs,
- 2.3. die Unterstützung der Bestrebungen der Stiftung Heimatmuseum Dornach,
- 2.4. die Pflege der Geselligkeit untereinander.

## 3. Sitz

Der Sitz der Zunft ist am Wohnsitz des Zunftmeisters.

## 4. Mittel- und Rechnungswesen

Die zum Betrieb notwendigen finanziellen Mittel werden wie folgt beschafft:

- 4.1. Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Jahresversammlung jährlich festgesetzt wird,
- 4.2. Freiwillige Spenden, Legate und Zuwendungen,
- 4.3. Durchführung von anderen Aktivitäten.

## 5. Jahresabschluss

Die Jahresrechnung soll zu Händen der Jahresversammlung jeweils auf den 31. August abgeschlossen werden.

## 6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Zunft haftet allein das Vereinsvermögen. Eine über den maximalen Mitgliederbeitrag hinaus gehende Haftung der Zunftmitglieder (nachfolgend «Mitglieder» genannt) für Verbindlichkeiten der Zunft ist ausgeschlossen.

## 7. Mitgliedschaft

Voraussetzung

Mitglied kann werden, wer:

- 7.1. Dornacher Bürger ist, einen guten Leumund besitzt und mindestens 15 Jahre Wohnsitz in Dornach hat oder hatte,

- 7.2. Schweizer Bürger, deren Familie seit mindestens 25 Jahren in Dornach ansässig ist,
- 7.3. Schweizer Bürger mit ausserordentlicher Betätigung im Dornacher Dorfleben (Vereine/Politik/Kultur/Wirtschaft/Sport).  
Zudem muss jedes Mitglied bereit sein, aktiv in der Zunft mitzuarbeiten, beim Eintritt ein Probejahr in der Zunft zu absolvieren und sich dabei in einer der folgenden Kommissionen aktiv zu betätigen: Fasnacht, Weihnachtsmarkt, Gedenkfeier, Rebenkommission oder Übernahme anderer Zunftaufgaben.

## **8. Aufnahme**

Die Aufnahme kann erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder eine solche durch ihre Unterschrift empfehlen. Der Zunftrat behandelt die Aufnahme Gesuche und stellt der Jahresversammlung nach dem erfolgreich absolvierten Probejahr Antrag auf Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt nur, wenn der Antragssteller an der Jahresversammlung anwesend ist.

Die Mitgliederzahl der Zunft sollte 70 nicht übersteigen (exkl. Alt- und Ehrenzunftmitglieder).

## **9. Altzunftmitglieder**

Wer das 80. Altersjahr überschreitet, tritt zu den Altzunftmitgliedern über und bezahlt danach einen um die Hälfte reduzierten Mitgliederbeitrag.

## **10. Zunftzeichen**

Anlässlich der Aufnahme erwirbt das neue Mitglied das Zunftabzeichen, den persönlichen Trinkbecher und die Zunftkrawatte. Das Zunftabzeichen ist bei allen Anlässen oder Veranstaltungen der Zunft zu tragen.

## **11. Organisation**

Die Organe der Zunft sind:

- Jahresversammlung
- Zunftrat
- Kommissionen
- Rechnungsrevisoren

### **11.1. Die Jahresversammlung**

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ der Zunft. Sie entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung Protokoll der letzten Jahresversammlung
- Jahresbericht des Zunftmeisters
- Kassabericht
- Revisionsbericht

- Entlastung des Zunftrates
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Wahl der Zunfräte
- Wahl des Zunftmeisters
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Satzungsänderungen
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenzunftmitgliedern auf Antrag des Zunftrates
- Tätigkeitsprogramm
- Auflösung der Zunft

#### 11.2. Die ausserordentliche Zunftversammlung

Ausserordentliche Zunftversammlungen finden nach Bedarf statt, und zwar:

- Auf Beschluss des Zunftrates;
- Auf schriftlich begründetes Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, innert Monatsfrist.

#### 11.3. Anträge

Anträge zu Händen der Jahresversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Jahresversammlung dem Zunftmeister schriftlich einzureichen.

### 12. Der Zunftrat

Der Zunftrat setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen:

- Zunftmeister
- Statthalter
- Säckelmeister
- Schreiber
- Zeremonienmeister
- Bannerherr
- Siebner

Mit Ausnahme des Zunftmeisters konstituiert sich der Zunftrat selbst.

Der Zunftrat wird jeweils auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Für jede Charge ist eine maximale Amtsdauer von zwölf Jahren vorgesehen.

Der Zunftrat entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Jahresversammlung übertragen sind.

Die Zunftratssitzungen finden jeweils nach Bedarf statt. Der Zunftmeister lädt dazu unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens acht Tage voraus ein. Der Zunftmeister führt den Vorsitz und leitet die Geschäfte des Zunftrates. Bei Verhinderung des Zunftmeisters übernimmt der Statthalter dessen Funktionen. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 4 Zunfräte anwesend sein. Der Zunftrat fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Zunfräte. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Zunftmeister oder der Statthalter kollektiv mit einem weiteren Zunftrat.

### **13. Die Kommissionen**

#### 13.1. Fasnachtskommission

Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche die Durchführung der Fasnachtsanlässe organisiert und überwacht. Dabei handelt es sich um folgende Anlässe: Chesslete, Kinderfasnacht, Aufbau und Durchführung des Fasnachtsfeuers.

#### 13.2. Weihnachtsmarktkommission

Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche die Durchführung der St. Nikolaus-Feier und die Führung der Zunftstube organisiert und überwacht.

#### 13.3. Gedenkfeierkommission

Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche die Durchführung der Totenehrung am Samstag-Abend vor dem Gedenkfeier-Sonntag und den Lindenapéro organisiert und überwacht.

#### 13.4. Rebenkommission

Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche die Durchführung des Rebensonntages organisiert und überwacht.

#### 13.5. Andere Kommissionen

Diese werden jeweils ad hoc gewählt.  
Bei den Kommissionen werden insbesondere die neu aufgenommenen Mitglieder eingebunden.

### **14. Die Rechnungsrevisoren**

Es obliegt zwei Rechnungsrevisoren, die Rechnung zu prüfen und der Jahresversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsrevisoren werden für eine dreijährige Amtszeit gewählt und konstituieren sich selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **15. Jahresbeiträge**

Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahresversammlung festgelegt wird. Dieser ist jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Bei Härtefällen kann der Zunftrat den Jahresbeitrag angemessen reduzieren.

## **16. Ehrungen**

Hat sich ein Mitglied besondere Verdienste um die Zunft erworben, kann der Zunftrat der Jahresversammlung beantragen, ihn zum Ehrenzunftmitglied zu ernennen. Das Ehrenzunftmitglied zahlt die Hälfte des Jahresbeitrags.

## **17. Tod eines Mitglieds**

Einem verstorbenen Mitglied sollen die Mitglieder nach Möglichkeit durch Teilnahme an der Bestattung die letzte Ehre erweisen. Das Zunftbanner ist mitzuführen.

## **18. Austritt**

Jedes Mitglied kann auf schriftliches Begehren hin auf die Jahresversammlung aus der Zunft austreten. Es verpflichtet sich, den Zunftbecher und das Zunftabzeichen der Zunft unentgeltlich zurückzugeben.

## **19. Ausschluss**

Mitglieder, welche während zwei Jahren ihren Beitrag nicht bezahlt haben, werden aus der Zunft ausgeschlossen.

Ebenso können Mitglieder, welche durch ihr Verhalten dem Ansehen der Zunft schaden, von der Jahresversammlung auf Antrag des Zunftrates ausgeschlossen werden.

## **20. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nehmen weniger als  $\frac{2}{3}$  aller eingeschriebener Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung der Zunft soll das Zunftvermögen während fünf Jahren auf der Raiffeisenbank Dornach deponiert werden. Sollte während dieser Frist keine Neugründung mehr zustande kommen, so verfällt das ganze Zunftvermögen an die Bürgergemeinde Dornach oder an deren Rechtsnachfolgerin. Es muss von ihr für wohltätige Zwecke verwendet werden.

Diese Satzungen wurden an der Jahresversammlung vom 29. September 2023 genehmigt, ersetzen die bisherigen vom 19. September 2008 und treten sofort in Kraft.

Der Zunftmeister  
Jürg Hürlimann



Der Schreiber  
Daniel Müller

